

5.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Volljährigkeitserklärungen betreffend.

Eingegangen am 3. Januar 1921.

Nr. 3099 a I.

Dresden, den 31. Dezember 1920.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten überreiche ich im Namen des Gesamtministeriums ergebenst den Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Volljährigkeitserklärungen mit der Bitte, ihn dem Landtage zur Entschliebung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Buch.

Gesetz

über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Volljährigkeitserklärungen;

vom . . . . .

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der § 14 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (GBl. S. 272) wird mit Wirkung vom . . . . . ab aufgehoben.

Dresden, den . . . . .

Gesamtministerium.